VR-06-043 Institutionellen Rassismus in Sicherheitsbehörden überwinden – Sicherheit für alle Menschen schaffen

Antragsteller*in: Jan Wulff (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf)

Änderungsantrag zu VR-06

Von Zeile 42 bis 47:

1. 1. Durchführung einer unabhängigen, bundesweiten Studie zu Rassismus und Rechtsextremismus in Polizei und Sicherheitsbehörden. Um die Aussagekraft der Studie zu gewährleisten, muss das jeweilige zuständige Innenministerium die Rahmenbedingungen für die Studie so festlegen, dass den Polizist*innen, die bereit sind über Fehlverhalten und Extremismus in den Behörden zu sprechen, Anonymität versichert wird und sie keinen beruflichen Nachteil durch eine Meldung entsteht.

1. 2. Verbindliche Datenerhebung des Polizeibeauftragten des Bundes und der Länder zu Racial Profiling~~, Polizeigewalt~~ und Diskriminierungsvorfällen – öffentlich unabhängig, transparent und zugänglich.

1. 1. Der §340 StGB (Körperverletzung im Amt) muss sichtbar in der Polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführt werden, damit rechtswidrige Gewaltanwendungen durch Mitarbeiter*innen der Sicherheitsbehören transparent und öffentlich zugänglich sind. Die Innenminister*innen der Länder und des Bundes müssen die Erhebungen bei der Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik vorstellen.

Begründung

1.1 : Das hierarschiche System in den Sicherheitsbehörden erschwert die Aufarbeitung von Fehlverhalten und Extremismus in den Behörden. In den meisten Fällen ist der direkte Vorgesetzte für die Beurteilung verantwortlich und somit in entscheidender Position, ob ein Mitarbeiter befördert wird oder nicht. Ebenso ist der Beruf des Polizisten aufgrund des nicht selten lebensgefährlichen Einsatzes geprägt von Gruppendynamiken und sozialen Beziehungen. Sofern eine Untersuchung von Extremismus und Fehlverhalten in den Sicherheitsbehörden ein realistisches Bild der Lage ermöglichen soll, müssen Schutzmaßnahmen für die Teilnehmer*innen geschaffen werden, da ansonst der Teil der über seine Erfahrungen sprechen will, gering ausfallen wird.

1.2 / 1.3 : Polizeigewalt ist rechtlich im §340 StGB (qualifiziert §223 StGB) geregelt. Dieser Tatbestand wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter dem Straftatenschlüssel 655100 geführt, wird jedoch in den meisten Fällen allgemein in die Kategorie ''Körperverletzung'' eingegliedert & nicht separat aufgeführt oder vorgestellt, was für eine öffentliche transparente Einsicht aber wichtig wäre. Gleichzeitig würde die Debatte darüber an Relevanz und Sichtbarkeit gewinnen, wenn die zuständigen Innenminister*innen bei der jährlichen Vorstellung der PKS diesen Tatbestand mit aufführen würden.

weitere Antragsteller*innen

Daniel Eliasson (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Nicolas Völcker Ortega (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Stephan Keichel (KV Berlin-Mitte); Hannes Sturm (KV Freiburg); Maximilian Betten (KV Bodenseekreis); Katrin Lögering (KV Dortmund); Niklas Geßner (KV Solingen); Cedrik Schamberger (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Patrick Vexler (KV Stuttgart); Constantin Wiebel (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Verena Machnik (KV Starnberg); Felix Leander Droop (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Tjark Melchert (KV Gifhorn); Kilian Ochs (KV Potsdam); Julian Joswig (KV Rhein-Hunsrück); Lilian Boehme (KV Starnberg); Martin Weiland (KV Berlin-Lichtenberg); Christiane Krinner (KV Starnberg); Kevin Moutin (KV Solingen); sowie 30 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.